

Arzt erkannte den Infarkt nicht

Der betroffene Patient überlebte, aber mit dauerhaften Folgeschäden.
Wie das österreichische Höchstgericht bei Kunstfehlern von Medizinern urteilt.

STEPHAN KLIEHMSTEIN

Mit Schmerzen in der linken Schulter begab sich ein Mann ins Krankenhaus, wo man eine Schulterverrenkung diagnostizierte. Die Ärzte lagen falsch: Ein akutes Koronarsyndrom führte drei Tage später zu einem Herzinfarkt und zu irreversiblen Schäden am Herzen. Mit weiteren Untersuchungen hätte man die Erkrankung beim Geschädigten mit hoher Wahrscheinlichkeit erkannt und den Herzinfarkt, die dadurch hervorgerufene Narbenbildung und die Verminderung der Herzmuskelfunktion verhindern können. Die Behandlung erfolgte schon nicht lege artis, also nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst.

Der Patient, der damals gerade Vater wurde, klagte auf Schmerzensgeld in Höhe von 200.000 Euro – unter anderem weil er an Existenzängsten und depressiven Episoden leidet. Die psychische Belastung ist massiv, die Zukunftsprognose ungünstig: Aufgrund einer verminderten Leistungsfähigkeit und eines kardiovaskulären Umbaus des Herzens ist mit einer Verschlechterung der Herzmuskelfunktion zu rechnen, was zu einer zunehmenden Verstärkung der Schmerzsymptomatik führen wird.

Die statistische Lebenserwartung ist erheblich reduziert und die körperliche und psychische Leistungsfähigkeit im Vergleich zu gesunden Personen um mindestens 50 Prozent dauerhaft eingeschränkt. Mit acht Stunden leichten und acht Stunden mittelgradigen Schmerzen ist jeden Tag zu rechnen.

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) gebührt für die Verkürzung der Lebensdauer an sich kein Schmerzensgeld. Die von Angehörigen von Unfalltopfern geforderte Zuerkennung von Entschädigungen für den verfrühten Tod oder die Verkürzung der Lebenserwartung wurde vom OGH stets abgelehnt –



Ein sich abnahnender Herzinfarkt machte sich mit Schmerzen in der linken Schulter bemerkbar. BILD: SHARFOVKA

im Wesentlichen mit der Begründung, dass Schmerzensgeld nicht für eine Zeit nach dem Tod des Opfers verlangt werden kann.

Für Beeinträchtigungen, die der Verletzte zu Lebzeiten wegen einer verkürzten Lebenserwartung hat, müsse jedoch anderes gelten. Laut OGH sind die Leidenszustände und psychischen Beeinträchtigungen, die aus dem Wissen um die verringerte Lebenserwartung resultieren, sehr wohl zu berücksichtigen.

Allerdings sprach das Höchstgericht im Ergebnis „nur“ 90.000 Euro zu und verwies dabei unter anderem auf einen Vergleichsfall aus dem Jahr 1999, bei dem eine Frau ein schweres Schädelhirntrauma mit Gehirnhautschuss, Frakturen und

einen Abknick der Halswirbelsäule erlitten hatte. Aufgrund des Unfalls war die Frau voll pflegebedürftig, überwiegend rollstuhlpflichtig sowie stuhl- und harninkontinent. Ihr wurden damals 160.000 Euro Schmerzensgeld zugesprochen.

In einem anderen Fall erhielt ein Unfallpfer 188.000 Euro, weil es ein schweres Hirntrauma mit verbleibendem organischen Psychosyndrom erlitt, was einem Wachkoma gleichkommt. Damit verbunden war die Lähmung aller Extremitäten und die Unfähigkeit, sich sprachlich zu äußern. Auch zielgerichtete Bewegungen oder aktive Kraftleistungen waren nicht mehr möglich. Der Kläger konnte damals die Vorgänge um sich herum nicht

einordnen und nicht verstehen. Nach Ansicht des OGH unterscheidet sich der vorliegende Fall insofern, als dass dem Kläger eine aktive und selbstbestimmte Lebensgestaltung beziehungsweise eine Teilnahme am Berufs- und Familienleben noch möglich sei. Mit Fällen schwerster Behinderung, die zum Teil zur völligen Abhängigkeit von anderen Menschen führen, sei die Situation des Klägers – trotz täglicher Schmerzen und des Wissens um eine verkürzte Lebenserwartung – nicht gleichzusetzen.

Stephan Kliehmstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (Zumböbel Kronberger Rechtsanwälte).

Recht am Arbeitsplatz



Birgit Kronberger

Urlaub

Kann vereinbarter Urlaub widerrufen werden?

Ein einmal vereinbarter Urlaub ist für beide Seiten verbindlich, daher ist ein Rücktritt im Normalfall nicht möglich. Ein einseitiger Widerruf der Urlaubsvereinbarung ist aber laut Judikatur in absoluten Ausnahmefällen bei Vorliegen außergewöhnlich wichtiger Gründe zulässig. Ein Rücktritt des Arbeitgebers von einer getroffenen Urlaubsvereinbarung ist zum Beispiel nur dann gerechtfertigt, wenn der Arbeitnehmer unbedingt benötigt wird, um wirtschaftliche Nachteile für das Unternehmen zu vermeiden. Darunter fällt beispielsweise der drohende Verlust eines Großauftrags, nicht jedoch jeder Personalengpass wegen Erkrankung von Arbeitskollegen.

Ein Rücktritt des Arbeitnehmers von der Urlaubsvereinbarung kommt vor allem infrage, wenn ihm der Urlaub wegen eigener Erkrankung oder Erkrankung eines nahen Angehörigen nicht zumutbar ist. Hier ist es sinnvoll, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer abklären, ob der Arbeitnehmer von der gesamten Urlaubsvereinbarung zurücktreten möchte oder ob er bei Wiedergenesung lieber nachts vom Krankenstand in den Urlaub wechseln möchte. Ein Arbeitsantritt zwischen Krankenstand und Urlaub ist nicht notwendig.

Kündigung

Fristen und Termine: Wie man kündigt

Wenn Arbeitnehmer ihr Dienstverhältnis selbst aufkündigen möchten, müssen sie dem Arbeitgeber eine Kündigungserklärung zukommen lassen. Die Kündigung unterliegt grundsätzlich keinen besonderen Formvorschriften, sie kann daher mündlich oder schriftlich erfolgen. Dienstvertrag oder Kollektivvertrag können jedoch eine bestimmte Kündigungsform vorgeben, zum Beispiel dass nur schriftlich gekündigt werden darf. Aus Beweisgründen ist die Schriftlichkeit aber sowieso immer zu empfehlen.

Die Kündigung muss dem Arbeitgeber zugehen (mündliche Mitteilung, persönliche Übergabe bzw. Postzustellung des Kündigungsschreibens). Am jeweils darauffolgenden Tag beginnt die Kündigungsfrist zu laufen. Die Kündigungsfrist beträgt bei Angestellten in der Regel einen Monat. Der Kündigungsstermin muss meist der Monatsletzte sein. Beides gilt, sofern keine für den Arbeitnehmer günstigere Regelung getroffen wurde. Achtung: Die Kündigungserklärung laut Kollektivvertrag kann sehr kurz sein und sogar nur einen Tag betragen. Ist kein Kollektivvertrag anzuwenden oder enthält dieser keine Regelung, beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage.

Birgit Kronberger ist Rechtsrechtsexpertin (Vienna CityTax).

Nicht überall ist der Sprung in den See erlaubt

Vor allem an heimischen Seen, die im Privatbesitz stehen, gilt nur der „kleine Gemeindebrauch“.

KATRIN ISABELLA SPEIGNER

Auch wenn der Sommer in diesem Jahr durchwachsen ist und es noch nicht allzu viele Badetage gab: Wo kann und darf man an heimischen Gewässern „wild“ baden?

Öffentliche Gewässer sind Allgemeingut, sie gehören weder dem Staat noch den Gemeinden. Das Eigentumsrecht wird allerdings vom Bund ausgeübt. Öffentliche Gewässer sind zum Beispiel der Traunsee und der Attersee. Jeder darf sie benutzen, ohne dass die Wasserbehörde das bewilligt. Diese Nutzungsmöglichkeit wird vom Gesetzgeber als Gemeindebrauch bezeichnet. Der Gemeindebrauch darf nur so ausgeübt werden, dass andere die Gewässer ebenfalls unbeinträchtigt nutzen können. Außerdem sind Eingriffe in die Beschaffenheit des Wassers und des Uferlaufs unzulässig. Die Allgemeinheit hat keinen Rechtsanspruch auf die

ungehinderte Ausübung des Gemeindebrauchs. So ist der Zugang zum Wasser über private Grundstücke oder Badesteg nicht durch dieses Nutzungsrecht gedeckt.

Der Gemeindebrauch umfasst auch nur solche Tätigkeiten, für die keine behördliche Genehmigung erforderlich ist. Das Betreiben eines öffentlichen Bades, das Anbieten von Canyoning-Touren, aber auch die Errichtung eines Stegs oder Badehauses sind nicht mehr vom Gemeindebrauch an öffentlichen Gewässern umfasst. Wer ohne behördliche Bewilligung agiert, riskiert eine Verwaltungsstrafe.

Die Nutzung privater Gewässer, wie es sie in Österreich zahlreich gibt, ist gegenüber öffentlichen Gewässern auf den sogenannten kleinen Gemeindebrauch beschränkt. Damit werden der Allgemeinheit grundsätzlich nur das Trinken von Tieren und das Schöpfen von Wasser mit einem Handgefäß erlaubt.



Der Mondsee ist ein privates Gewässer, fürs Baden gelten daher strengere Regeln. BILD: SNAIBORGER

Ein Zugang zum Gewässer ist damit nicht zwangsläufig verbunden. Das Baden ist vielmehr ohne Zustimmung des Eigentümers unzulässig. An vielen privaten Gewässern, wie beispielsweise am Mondsee oder am Neusiedler See, wird das Baden

von den Eigentümern gestattet oder es existieren entsprechende schriftliche Vereinbarungen. Missachtet man bei einem privaten Gewässer die Schranken des kleinen Gemeindebrauchs, kann dies nicht nur eine Verwaltungsübertretung, sondern auch eine Besitzstörungsklage zur Folge haben.

Ein Sprung ins kühle Nass ist daher nicht überall ohne Weiteres zulässig. Bei einem privaten Gewässer sollte man sich vorab informieren, ob Baden von den Eigentümern überhaupt erlaubt wird. Möchte man im Anschluss an das Badevergnügen mögliches noch Angerute und Griller auspacken, sind zusätzlich Fischerei- und forstrechtliche Bestimmungen sowie ortspolizeiliche Verordnungen zu beachten.

Katrin Isabella Speigner ist Rechtsanwältin in Salzburg.